

ZH_OBERGERICHT SB120390 vom 26. März 2013

ZH Obergericht, 2013-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120390

FR: ZH_OBERGERICHT SB120390 du 26 mars 2013

IT: ZH_OBERGERICHT SB120390 del 26 marzo 2013

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts Bülach, I. Abteilung, vom 20. Juni 2012 liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 26. Juni 2012 rechtzeitig Berufung anmelden (Urk. 30). Mit Eingabe vom 30. August 2012 reichte der Verteidiger fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 34 und 39). Die Staatsanwaltschaft teilte mit Eingabe vom 25. September 2012 innert der ihr mit Präsidialverfügung vom 20. September 2012 (Urk. 41) angesetzten Frist mit, dass auf Anschlussberufung verzichtet werde (Urk. 43).

- 4 -

E. 2

In objektiver Hinsicht sind die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges aufgrund der auszufällenden Freiheitsstrafe von zwei Jahren gegeben. Dem Beschuldigten kann zudem eine grundsätzlich günstige Legalprognose gestellt werden. Bis auf eine nicht einschlägige Vorstrafe wegen Veruntreuung ist er noch nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten. Der Beschuldigte lebt in geregelten sozialen Verhältnissen und hat sich seit der Tatbegehung im Jahr 2009 nichts zuschulden kommen lassen. Er bereut seine Taten und hat bereits zu Beginn der Untersuchung ein Geständnis abgelegt. Es ist ihm daher der

- 8 - bedingte Strafvollzug zu gewähren. Den aufgrund der Vorstrafe verbleibenden Bedenken ist dem Antrag der Staatsanwaltschaft folgend mit Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren Rechnung zu tragen.

E. 2.1

Zur objektiven Tatschwere ist hervorzuheben, dass der Beschuldigte im Oktober 2009 zweimal, im Abstand von nur wenigen Tagen, je ein Kilogramm Kokain von nicht genau bekanntem Reinheitsgrad (insgesamt circa 660 reines Kokain) von B._____ bezogen hat. Kokain gehört aufgrund seines grossen Suchtpotenzials zu den gefährlichsten Drogen. Die Widerhandlungen bezogen sich auf eine insgesamt grosse Menge in der Grössenordnung von über einem halben Kilogramm reinem Kokain, was einem Vielfachen der Menge entspricht, welche das Bundesgericht als Grenze zum schweren Fall im Sinne von Art. 19 Ziff. 2 lit. a

- 5 - aBetmG festgelegt hat (18 Gramm reines Kokain; BGE 109 IV 143 E. 3a). Der Drogenmenge kommt im Rahmen der Strafzumessung zwar keine vorrangige Bedeutung zu; sie ist aber eines der Elemente, die das Verschulden des Täters ausmachen (BGE 118 IV 342 E. 2c; Urteil des Bundesgerichts 6S.465/2004 vom 12. Mai 2005 E. 3.1 mit Hinweisen). Wesentlich bei der Strafzumessung ist sodann die Stellung des Täters in der Hierarchie

des Drogenhandels und die Zahl der Geschäfte, welche ein Indiz für die kriminelle Energie und damit für die Gefährlichkeit des Täters ist (vgl. Hansjakob, Strafzumessung in Betäubungsmittelfällen, in: ZStrR 1997, S. 243). Hierzu hat die Vorinstanz zu Recht ausgeführt, dass zugunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen ist, dass er die beiden Drogenübernahmen nicht aktiv gesucht hat (Urk. 2/2 S. 2), er jedoch im Umgang mit dem Kokain niemandem unterstand und somit nicht weisungsgebunden war, weshalb nicht von einer nur untergeordneten Stellung ausgegangen werden kann. Festzuhalten ist, dass der Beschuldigte die Drogen nicht nur vorübergehend aufbewahrte, vielmehr über einen Zeitraum von gegen einem Monat. Zu berücksichtigen ist bei der objektiven Tatschwere immerhin auch, dass nur ein geringer Anteil des Kokains zu Konsumenten gelangte, indem der Beschuldigte rund 20 Gramm zusammen mit verschiedenen Freunden (nach eigenen Angaben zwei bis drei Kollegen; Urk. 26 S. 8) konsumierte, es somit nur bei diesem Anteil zu einer konkreten gesundheitlichen Gefährdung kam. Eine aufgrund der grossen Menge hohe abstrakte Gefährdung lag während eines Zeitraums von weniger als einem Monat vor, da der Beschuldigte das Kokain aufbewahren und eventuell zurückgeben wollte (Urk. 26 S. 5). Der vorliegende Fall ist in dem Sinne atypisch, dass der Beschuldigte schliesslich Mitte Oktober 2009 circa 1,8 Kilogramm und Ende Oktober 2009 den verbliebenen Rest von circa 180 Gramm entsorgte, indem er es das Waschbecken hinunterspülte. Durch die Entsorgung fiel die Gefährdung weg, was deutlich strafmindernd ins Gewicht fällt (vgl. auch Urk. 52 S. 5). Insgesamt ist das objektive Tatverschulden als leicht zu bezeichnen.

- 6 -

E. 2.2

Bezüglich der subjektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte gemäss eigenen Angaben das Kokain aus Rache übernommen hat, da er von C._____, dem Bruder B.____s, betrogen worden sei und er geglaubt habe, dass B._____ mit diesem unter einer Decke stecke. Er habe damit Schaden anrichten wollen (Urk. 2/2 S. 10; vgl. auch Urk. 26 S. 4 ff. und Urk. 51 S. 4). Bezüglich der Übernahme und des Aufbewahrens des Kokains handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich. Bei der Übernahme einer solchen Menge "auf Kommission", wie der Beschuldigte angab, ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte zunächst zumindest ursprünglich in Erwägung gezogen hatte, das Kokain weiterzugeben. Obwohl er das Kokain schliesslich entsorgte, war seine ursprüngliche Idee nicht, es möglichst schnell wegzuworfen (Urk. 26 S. 5 und 9). Ein eigentliches Handeln aus Profitgier bzw. finanziellen Motiven kann ihm jedoch nicht nachgewiesen werden. Obwohl der Beschuldigte anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung und auch heute angab, früher ab und zu Kokain konsumiert zu haben (Urk. 26 S. 6; Urk. 51 S. 4), handelt es sich vorliegend auch nicht um Beschaffungskriminalität, da er wiederholt betonte, das Kokain übernommen zu haben, um den BC.____s zu schaden bzw. ihnen "eins auszuwischen" (vgl. oben und Urk. 26 S. 9), was ein moralisch verwerfliches Motiv darstellt. Insgesamt vermag das subjektive Tatverschulden die objektive Tatschwere nicht massgeblich zu relativieren. Der Tatschwere angemessen erscheint eine hypothetische Einsatzstrafe im Bereich von 24 Monaten Freiheitsstrafe.

E. 2.3

Bezüglich der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 37 S. 10). Heute gab er an, zur Zeit arbeitslos und auf Stellensuche zu sein (Urk. 51 S. 2). Der Biografie des Beschuldigten lassen sich keine

strafzumessungsrelevanten Faktoren entnehm-

E. 2.4

Der Beschuldigte weist eine eingetragene Vorstrafe wegen Veruntreuung vom 3. Oktober 2006 auf (Urk. 40). Diese liegt bereits länger zurück und ist nicht einschlägig, weshalb sie nur leicht strafe erhöhend zu berücksichtigen ist. Die von

- 7 - der Vorinstanz noch berücksichtigte weitere Vorstrafe wurde mittlerweile gelöscht. Strafe erhöhend ist sodann die mehrfache Tatbegehung zu berücksichtigen.

E. 2.5

Der Beschuldigte legte in seiner Hafteinvernahme vom 14. April 2011 ein vollumfängliches Geständnis ab. Wohl erfolgte dies, wie die Vorinstanz anmerkte, nicht von Beginn an, sondern erst nach Vorhalt der Belastungen von Mitange- schuldigten (Urk. 2/2 S. 10 f.). Indessen erfolgte es in einem sehr frühen Stadium der Untersuchung. Zu Gute zu halten ist dem Beschuldigten auch, dass er Reue und Einsicht zeigt. Das Nachtatverhalten hat sich somit zu seinen Gunsten aus- zuwirken.

E. 2.6

In Würdigung aller massgeblichen Faktoren und ausgehend davon, dass sich die strafe erhöhenden Faktoren (mehrfache Tatbegehung und Vorstrafe) und der Strafminderungsgrund des Geständnisses die Waage halten, ist die Einsatz- strafe weder zu erhöhen noch zu reduzieren. Im Ergebnis ist der Beschuldigte somit mit einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten zu bestrafen. Der Anrechnung der Haft von einem Tag an die Strafe steht nichts entgegen (Art. 51 StGB). III. Vollzug 1. Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstra- fe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitstrafe von mindestens sechs Mo- naten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

E. 3

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Bülach, I. Abteilung, vom 20. Juni 2012 bezüglich Dispositivziffern 1 (Schuldpruch wegen mehr- facher qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 Abs. 4 und Abs. 5 aBetmG in Verbindung mit Art. 19 Ziff. 2 lit. a aBetmG) und 5 (Kostenaufgabe) in Rechtskraft erwachsen ist.

E. 4

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.